

Das Missale enthält im Titel: de defectibus circa missam occurrentibus X, 7 folgende Vorschrift: „Si aliquod venenatum contigerit hostiam consecratam . . . illa servetur in tabernaculo loco separato, donec species corrumpantur et corruptae deinde mittantur in sacrarium.“ Ebendort X, 14: „Si sacerdos evomat eucharistiam, si species integrae appareant, reverenter sumantur, nisi nausea fiat; tunc enim species consecratae caute separentur et in aliquo loco sacro reponantur, donec corrumpantur et postea in sacrarium proiciantur. Quod si species non appareant, comburatur vomitus et cineres in sacrarium mittantur.“ Also auch in diesen zwei Fällen ist keine Rede von der unmittelbaren Verbrennung der heiligen Spezies. — Der Pfarrer mußte also die konsekrierten Hostien bei den heiligen Messen selbst konsumieren — im Laufe eines Monats dürfte es ihm möglich sein — oder er könnte einen Teil in die benachbarten Kirchen nach vorheriger Verständigung der betreffenden Pfarrer übertragen. Bei dieser Übertragung könnte er, um Aufsehen und Ärgernis zu vermeiden, von der Beobachtung der für die Übertragung des Allerheiligsten geltenden kirchlichen Vorschriften absehen und sich ähnlich wie bei einer geheimen Provisur benehmen.

Graz.

J. Köck.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

***I. (Was ist unter jejunium ecclesiasticum zu verstehen? Seit wann unterscheidet man in der kirchlichen Moral jejunium cum abstinentia und jejunium sine abstinentia? Was verstand man vor ca. 700 Jahren, z. B. zur Zeit des IV. Laterankonzils unter jejunium?)** Ad vocem jejunii ecclesiastici bemerkt schon Kajetan, † 1547, in comm. in 2. 2. qu. 147, a. 7: „Cum sola materia de jejunio ecclesiastico sit fere unice juris positivi, consuetudo et dispensatio lapsu temporis potest multum mutare disciplinam jejunii.“ Deshalb haben diese Fragen de jejunio ecclesiastico in praeterito mehr kirchengeschichtliches als moraltheologisches Interesse. Summarischen Aufschluß darüber kann man in den verschiedenen Lehrbüchern der Kirchengeschichte in den Kapiteln über die kirchliche Disziplin finden. Reichlichere Antwort geben die umfangreichen Werke über kirchliche Archäologie, wie Selvaggio, Binterim, Propst u. s. w., sowie Monographien, wie Linsenmayer, Die Entwicklung der kirchlichen Fastendisziplin bis zum Konzil von Nizäa, München 1877;

Liemke, Die Quadragesimalfasten, und Funk, Die Entwicklung des Osterfastens, in Tüb. Quartalschrift 1893. Auch die verschiedenen Streitschriften über die Fastendisziplin besonders im 18. Jahrhundert bieten wertvolle geschichtliche Aufschlüsse. Sehr interessant ist da ein Werk aus der Zeit der Aufklärung: Geschichte der in der katholischen Kirche eingeführten Fastenanstalten, Wien 1785, das sich für volle Freiheit im Fasten einsetzt und ganz im Gegensatz zur heutigen Anschauung dies medizinisch zu begründen sucht. Eine ganz moderne Behandlung der Geschichte des kirchlichen Fastens entbehren wir leider. In groben Umrissen läßt sich sagen, daß man unter jejunium anfangs ähnlich dem jejunium naturale eucharisticum vollständige Nüchternheit verstand, die im sogenannten Halbfasten bis zur Hauptmahlzeit der Römer um 3 Uhr nachmittags, bei der Vollfasten aber bis zum Sonnenuntergang dauerte. Diese völlige Nüchternheit wurde manchmal über Gebühr bis nach Mitternacht, ja selbst bis zum nächsten Morgen ausgedehnt. Selbst vierzigstündiges Fasten in diesem strengen Sinne kam vor.

Über die Qualität der nachfolgenden Mahlzeit bestanden keine besonderen Vorschriften, doch empfahl man dringlich Mäßigkeit und Einfachheit der Speisen, damit das Fasten nicht in Schwelgerei ende, wie es beim morgenländischen türkischen Fasten da und dort der Fall sein soll. Als fromme Übung, die besonders von den Mönchen gepflegt wurde und von den Klöstern aus wieder den Weg zum Volke fand, galt Enthaltung von Fleisch, von Wein und sonstigen ausgesuchten Speisen; ja selbst ein Sichbegnügen mit Wasser und Brot oder Trockenkost mit oder ohne gedörrtem Fleisch. Daß man anfangs weniger Gewicht auf die *qualitas ciborum* legte, hatte einen doppelten Grund. Einerseits wollte man den Irrtum vermeiden, als gälten die levitischen Speisegesetze noch irgendwie. Andererseits sollte damit auch der manichäische Irrtum bekämpft werden, als sei etwas in der Schöpfung von Natur aus böse.

Eine entscheidende Wendung in dieser Frage der *qualitas ciborum* scheint gesetzgeberisch mit can. 69 der *canones apostolici* (Ende des 5. Jahrhunderts) eingetreten zu sein. Dort heißt es: „Fastet in der letzten Woche vor Ostern von Montag an, den Freitag und Samstag miteingerechnet durch sechs Tage, bedient euch zu eurer Nahrung des Brotes, Salzes, Gemüses und Wassers, vermeidet in diesen Tagen sowohl den Wein als das Fleisch.“

Wir haben sicher auch hier nur die positive Formulierung einer gewohnheitsrechtlichen Übung vor allem im Orient. Aber diese Formulierung hatte wegen der angeblich apostolischen Autorität, auf die sie sich stützte, weitestgehenden Einfluß auf die Folgezeit.

Unter dem Einfluß dieses Kanons wurden in der germanischen Zeit der Kirche genaue Speisegesetze erlassen, die den Übertretern strenge Kirchenbußen androhten.

So ergab sich nach und nach die Vereinigung des ursprünglichen jejunium mit der abstinentia a carnibus und in der Quadragesima auch ab ovis et lacticiniis, ohne daß sich der Zeitpunkt geschichtlich genau angeben läßt. Mit der Zeit wurde auch die Stunde der Mahlzeit vom Sonnenuntergang auf die Vesperzeit verlegt. So ergibt sich für die Zeit des heiligen Thomas († 1274) folgende Auffassung des jejunium, die wir aus 2. 2. qu. 147 entnehmen. Er sagt dort a. 1. ad 1: „*jejunium proprie dictum consistit in abstinendo a cibis*“; art. 6: „*ecclesiae moderatione statutum est, ut semel in die a jejunantibus comedatur*“; a. 7: „*ut jejunans aliquam afflictionem sentiat pro culpae satisfactione, conveniens hora comedendi taxatur jejunantibus circa horam nonam (i. e. 3 Uhr nachmittags)*.“ Diese Auffassung war schon im 12. Jahrhundert zum Durchbruch gelangt, hielt sich aber nicht gar lange. Denn schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts begann sich besonders bei „Kardinälen und Mönchen“ die Gewohnheit zu bilden, die unica comestio bereits mittags zu nehmen, bei den Mönchen wohl wegen der Erfordernisse der Arbeit. Aus dem Abendtrunk aber bildete sich nach und nach die Gewohnheit einer zweiten refectiuncula heraus, anfangs unter dem Titel *ne noceat haustus*. Noch Gabriel Biel l. c. ist mit dieser neuen Gewohnheit nicht einverstanden, wofern nicht causa rationabilis vorliegt: „*Neque aliquem lego, qui admittat binam comestionem in die jejunii sine rationabili causa. Idcirco sumentes cibum post unam comestionem in die jejunii non habentes causam rationabilem ex praedictis, non possunt se tueri sola consuetudine, per carnales omnino introducta. Neque hic abusus apud viros honestos Deum timentes invenitur; sed solum (ein Zeichen der Zeit) apud cardinales et delicatos pro deo suum ventrem colentes, qui contra ecclesiae disciplinam et ea quae pro salute animarum constituta sunt non consuetudinem sed corruptelam inducere possunt.*“

Doch um wieder auf die Darstellung des heiligen Thomas zurückzukommen, art. 8 handelt von der abstinentia, die mit dem jejunium zu verbinden ist. „*Illos cibos ecclesia jejunantibus interdixit, qui in comedendo maximam habent delectationem et item maxime hominem ad venerea provocant. Hujusmodi autem sunt carnes animalium . . . et quae ab eis procedunt sicut lacticinia . . . et ova . . . et ideo ab his cibis praecipue jejunantibus ecclesia statuit abstinendum.*“

Diese Vorschrift galt aber nicht für alle jejunia mit gleicher Strenge. Am strengsten wurde stets die Quadragesima gehalten und so schreibt der heilige Thomas l. c. ad 3: „*in quolibet jejunio*

interdicitur esus carniū, in jejuniū quadragesimali interdicuntur *universaliter* etiam ova et lacticia, circa quorum abstinentiam in aliis jejuniis diversae consuetudines existunt apud diversos.“

Mit dem *universaliter* des heiligen Thomas hat es aber seinen Haken. Denn in England hat man dies schon seit den Zeiten Bedas des Ehrwürdigen, und in manchen Teilen Deutschlands seit dem 9. Jahrhundert ungerügt nicht beobachtet.

Gabriel Biel († 1495) in Tübingen entschuldigt seine Württemberger mit Berufung auf Petrus von Palude, der die Briten in ihrer Gewohnheit durch den consensus legislatoris praesumptus zu rechtfertigen sucht (l. 4. dist. 16. qu. 3.). Dieser usus lacticiniorum in der Fastenzeit hat später Anlaß zu erbittertem Streit der Moralisten gegeben.

Die Scheidung zwischen jejuniū cum abstinentia und jejuniū sine abstinentia rührt praktisch von der kirchlichen Dispenspraxis her, die sich besonders in Deutschland seit dem Konzil von Trient geltend machte. Es erhielten nämlich die deutschen Bischöfe weitgehende Quinquennalvollmachten dispensandi super esu carniū etc. in diebus jejunii et praesertim in quadragesima (cf. K. L., Art. „Fastenzeiten“ von Heuser). Wann diese Unterscheidung zum erstenmal auch formell in den Lehrbüchern der Moraltheologie Eingang gefunden hat, ist eine Nebenfrage von geringer Bedeutung. Heute haben wir im Cod. jur. can. in den can. 1250 ff. die lex abstinentiae scharf getrennt von der lex solius jejunii.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

II. (Gelten die Notfristen auch für den defensor vinculi im Eheprozeß?) In Heft 3, 1930, der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ brachte Prof. Dr Haring die Wiedergabe eines Artikels über diese Frage von Prof. Dr Mocnik.

Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, daß Prof. Roberti-Rom schon in der Zeitschrift „Apollinaris“ im September-Dezemberheft 1929, S. 516 17 diese Frage bearbeitet hat. Roberti kommt zu dem gleichen Ergebnis, daß der defensor vinculi nach Erlaß des Urteils in erster Instanz auch dann appellieren kann, wenn die gesetzliche Frist verstrichen ist. Es interessiert, auf welche Gründe Roberti sich stützt.

Zunächst behauptet er für den Defensor die Pflicht, innerhalb von zehn Tagen die interpositio appellationis beim iudex a quo vorzunehmen, da can. 1986 das ganz klar vorschreibt. Dann weist er auf den Unterschied hin zwischen einer causa matrimonialis und einer anderen causa judicialis, die sich nicht auf den status personarum bezieht. Die causae matrimoniales, die sich ja auf den status personarum beziehen, werden *niemals*